

Praxisinhaber wird Angestellter: Aufgepasst beim Gehalt!

Johannes G. Bischoff, Anne Lehmann

Viele Zahnärzte wollen nach dem Verkauf ihrer Praxis dort noch halbtags als angestellte Zahnärzte weiterarbeiten. Warum es aus steuerlichen Gründen schlau ist, in den Kaufverhandlungen den Praxispreis eher höher und dafür das spätere Gehalt niedriger zu vereinbaren, zeigt folgender Fall aus der Praxis.

Altersbedingt verkaufte Dr. Dent seine Praxis an die junge Kollegin Dr. Jung. Sie ist froh, dass er jetzt noch weiter halbtags in der Praxis arbeitet. „Freiberuflich“ ist dies schon aus steuerlichen Gründen nicht mehr möglich. Warum? Dr. Dent war mit 65 Jahren berechtigt, den Gewinn aus dem Praxisverkauf begünstigt zu versteuern. Er kam in den Genuss eines steuerlichen Freibetrages (§ 16 (4) EStG) und eines niedrigeren Steuersatzes (§ 34 (3) EStG).

Jetzt ist er Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 3.333 EUR. Er bezieht von seinem Versorgungswerk eine monatliche Altersrente. Doch eine Sache hatten weder Dr. Dent noch Dr. Jung auf dem Schirm: Von dem Angestelltengehalt werden nicht nur Lohnsteuer, sondern auch Sozialabgaben abgezogen. Zu den Sozialabgaben muss Dr. Jung einen Arbeitgeberanteil abführen.

Rentenversicherung

Der künftig angestellt arbeitende Abgeber Dr. Dent wird steuerlich als „Altersrentner“ anerkannt. Er muss also keinen Beitrag mehr zur Rentenversicherung (RV) zahlen. Wäre dies nicht der Fall, müsste er seinen Arbeitnehmeranteil zur RV abführen.

Dr. Jung, die Übernehmerin, muss jedoch als Arbeitgeberin gemäß § 172 SGB VI die Hälfte des Beitrages in beiden Fällen (!) zahlen. Die Versicherungsfreiheit kann also nur vom Arbeitnehmer, nicht vom Arbeitgeber erlangt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Dr. Dent ist und bleibt privat krankenversichert. Als Arbeitgeberin muss Dr. Jung ihm den gesetzlich vorgeschriebenen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen. Dieser beträgt die Hälfte seines Krankenversicherungsbeitrages, maximal jedoch 367,97 EUR für die Kranken- und 71,48 EUR für die Pflegeversicherung (beispielsweise 48,05 EUR in Sachsen).

Arbeitslosenversicherung

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zahlen laut Deutscher Rentenversicherung (DRV) in diesem Zweig der Sozialversicherung Dr. Dent und Dr. Jung den jeweils aktuell gültigen Beitragssatz je zur Hälfte. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze zahlt dann nur noch Dr. Jung den Arbeitgeberanteil.

Umlagen

Zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen muss Dr. Jung auch noch die sogenannten Umlagen (1, 2 und Insolvenzgeld) für Dr. Dent abführen. Diese werden meist an die größte Krankenkasse abgeführt und richten sich nach dem aktuell gültigen Satz der Krankenkasse.

Das Ende vom Lied im konkreten Fall: Da Dr. Dent die Altersgrenze seines Versorgungswerkes erreicht hat, verbleiben ihm vom Bruttogehalt von 3.333 EUR 2.899,79 EUR/Monat. Wäre er nicht „Altersrentner“ mit sozialversicherungsrechtlichem Status, würde weniger übrig bleiben, da er auch noch RV zahlen müsste. Für Dr. Jung ergeben sich zusätzlich zum Bruttogehalt Kosten von 592,17 EUR/Monat. Eine gewaltige Differenz, wie die beiden nachfolgenden Tabellen 1 und 2 zeigen.



Tab. 1 Abzuführende Beträge aufseiten des Arbeitnehmers bzw. steuerlichen „Altersrentners“:

Dr. Dent (Arbeitnehmer, steuerlicher „Altersrentner“)	Betrag in EUR
Bruttogehalt	3.333,00
Lohnsteuer (hier: Steuerklasse 4)	611,41
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung	40,00
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung (versicherungsfrei)	0
Zuschuss zur privaten Krankenversicherung	180,44
Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung	37,76
Nettogehalt	2.899,79

Tab. 2 Abzuführende Beträge aufseiten der Arbeitgeberin.

Dr. Jung (Arbeitgeberin)	Betrag in EUR
Bruttogehalt	3.333,00
Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung (1,2 %)	40,00
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (9,3 %)	309,97
Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung (hier: Hälfte des tatsächlichen Beitrages)	180,44
Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung (hier: Hälfte des tatsächlichen Beitrages)	37,76
Umlagen (abhängig von der Krankenkasse)	24,00
Gesamtkosten	3.925,17

Fazit

Aus rein steuerlicher Sicht wäre es für beide Seiten sicher besser gewesen, wenn sie im Vorfeld einen

höheren Kaufpreis für die Praxis und ein niedrigeres Gehalt für Dr. Dent – selbstverständlich im angemessenen Rahmen – vereinbart hätten.

Versicherungsfreiheit prüfen!

Werden Sie vom Übernehmer Ihrer Praxis eingestellt, sollten Sie vorab klären, ob Sie sozialversicherungsrechtlich als sogenannter „Altersrentner“ gelten. Das sind Sie, wenn Sie laut § 5 Abs. 4 SGB VI nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Das Erreichen der Altersgrenze stimmen Sie mit Ihrem Versorgungswerk ab, da jedes Versorgungswerk diese Altersgrenze individuell festlegen kann. Haben Sie diese Grenze erreicht,

gelten Sie als „Altersrentner“ und sind in der RV versicherungsfrei.

Falls dies nicht der Fall ist, wird Ihr Beitrag zur RV direkt an die RV und nicht an das Versorgungswerk abgeführt. Hierdurch erhalten Sie einen Rentenanspruch. Wenn Sie auf der Internetseite der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de) in der Suchleiste „Beitragserstattung Medien“ eingeben, gelangen Sie zur kostenlosen Informationsbroschüre „Beitragserstattung“. Wir empfehlen darüber hinaus eine individuelle Beratung durch die DRV.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Anne Lehmann

Bilanzbuchhalterin

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*

